

**Anhang III zum Protokoll
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung
der Markierung der zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und
der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,
die Grenzdokumentation und
die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf
im Zusammenhang stehender Probleme**

Vereinbarungen gemäß Artikel 3

**Vereinbarung
zwischen der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über Grundsätze zur Schadensbekämpfung
an der Grenze zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik und
der Bundesrepublik Deutschland**

Artikel 1

Diese Grundsätze gelten, soweit nicht spezielle Regelungen getroffen wurden oder werden.

Artikel 2

Schadensfälle, auf die sich die Bekämpfung und die Information zur Verhinderung des Entstehens oder der Ausbreitung von Schäden sowie die Aufklärung beziehen, sind insbesondere

- a) Brände, wenn die Gefahr des Übergreifens auf das Hoheitsgebiet — im folgenden Gebiet genannt — des anderen Staates besteht;
- b) Hochwasser, Eisgefahren in Grenzgewässern und Unterbrechung der Vorflut;
- c) Sturm- und Bergschäden am unmittelbaren Verlauf der Grenze;
- d) seuchenhafte Erkrankungen bei Menschen und Tieren im Grenzgebiet, einschließlich Wildseuchen;
- e) Auftreten von Wald- und Feldschädlingen sowie von Pflanzenkrankheiten und Unkrautbefall im Grenzgebiet;
- f) Ölschäden und andere Schäden, die im Grenzgebiet entstehen oder auftreten und zum Eindringen von Wasserschadstoffen in die Grenzgewässer und das Grundwasser sowie zur Verseuchung des Bodens führen, soweit sich Auswirkungen auf dem Gebiet des anderen Staates ergeben können;
- g) Verunreinigungen der Luft, die im Grenzgebiet entstehen oder dort auftreten, soweit eine unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen auf dem Gebiet des anderen Staates eintreten kann;

- h) Explosionen sowie Sprengungen an der Grenze, soweit diese Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben können;
- i) Schäden, die durch Verkehrsunfälle im unmittelbaren Bereich der Grenze entstehen;
- j) Strahlengefahren.

Artikel 3

(1) Die Information des anderen Staates über eingetretene oder drohende Schadensfälle erfolgt kurzfristig an dessen ständige Vertretung.

(2) Wenn durch eine unverzügliche Einleitung von Sofortmaßnahmen Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates verhindert werden können, erfolgt der Austausch der Informationen mündlich zwischen den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und den Grenzschutzorganen der Bundesrepublik Deutschland oder fernmündlich an eigens dafür bestimmten Punkten der Grenze, die in der Anlage aufgeführt sind.

(3) Bis zur Einrichtung der in Absatz 1 und Artikel 5 genannten ständigen Vertretungen gemäß Artikel 8 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 werden deren Aufgaben nach dieser Vereinbarung von den beiden Delegationen in der Grenzkommission wahrgenommen.

Artikel 4

(1) Jede Seite wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt von Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates, die ihre Ursachen auf dem Gebiet des eigenen Staates haben, zu verhindern.

(2) Einheiten des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr sowie Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens kommen grundsätzlich nur auf dem eigenen Gebiet zum Einsatz.

(3) Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Bekämpfung durch die Seite, auf deren Gebiet der Schadensfall eingetreten ist, nicht möglich, kann im gegenseitigen Einvernehmen die andere Seite Hilfe leisten.